

# **Zusatzbestimmungen zur Friedhofsordnung der Diözese Gurk**

## **für den Kirchenfriedhof Klagenfurt-St. Martin, Martinsteig 4**

Gemäß §51 der Friedhofsordnung der röm.-kath. konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk, KVBl. Nr. 1/2990, hat der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des Friedhofsausschusses folgende Änderungen beschlossen:

**1.** Gräfte am Kirchenfriedhof Klagenfurt-St. Martin, Dr.-Primus-Lesiak-Weg 5, werden nicht zugelassen.

**2.** Es sind nur Einzelgräber und Familiengräber gestattet.

**3.** Entlang der Friedhofsmauer können Kreuze und Grabsteine (bevorzugt aus weißem Marmor) errichtet werden, die die Friedhofsmauer 30 bis 40 cm überragen dürfen.

**4.** Im Bereich der Grabreihen am Feld dürfen nur künstlerisch wertvolle, schmiedeeiserne Kreuze errichtet werden. Andere Grabmäler sind ausnahmslos untersagt. Die derzeit auf dem Feld des Friedhofs vorhandenen Grabsteine sind zu entfernen oder kostenpflichtig an die Friedhofsmauer zu verlegen. Bevor von den Grabnutzern die schmiedeeisernen Kreuze in Auftrag gegeben werden, muss zuvor eine entsprechende Zeichnung der Friedhofsverwaltung vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

**5.** Bestehende Kreuze und Grabsteine können von den künftigen Grabnutzern kostenpflichtig übernommen werden. Alte wertvolle Grabsteine, die zum Charakter des Friedhofs gehören, können übernommen, jedoch nicht verändert werden.

**6.** Die Grabgestaltung und die Grabgröße sind, um einheitlich zu wirken, durch den Gräberplan vorgegeben. Die Grabgestaltung ist innerhalb von fünf Monaten zu tätigen. Innerhalb der Grabeinfriedung ist die Fläche zu bepflanzen (z.B. Bodendecker o.ä.), es darf kein Kies oder Steine verwendet werden.

**7.** Am Kirchenfriedhof Klagenfurt-St. Martin werden grundsätzlich nur Mitglieder der röm.-kath. Kirche bestattet. Familienmitglieder des Grabnutzungsberechtigten, die innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes aus der röm.-kath. Kirche austreten, können somit ausnahmslos nicht am Kirchenfriedhof bestattet werden. Daher erfolgt die Grabvergabe entsprechend der Friedhofsordnung der röm.-kath. konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk nur an röm.-kath. Pfarrmitglieder der Stadtpfarre Klagenfurt-St. Martin. In besonderen Fällen können mit Erlaubnis des Pfarr-

vorstehers nicht pfarrangehörige Katholiken bestattet werden (§2 der Diözesanen Friedhofsordnung).

**8.** Tritt ein Grabnutzungsberechtigter während der Zeit des Nutzungsrechtes aus der röm.-kath. Kirche aus, wird nach Ablauf der Dauer des Nutzungsrechtes das Nutzungsrecht nicht mehr weiter verlängert. Weiter gilt § 23 der diözesanen Friedhofsordnung.

**9.** Die Übernahme der bestehenden Friedhofskapellen kann nur gegen eine Gebühr von € 10.000,-- erfolgen. Weiters wird die Grabgebühr für Mauergräber jeweils für zehn Jahre verrechnet (Nutzungsrecht). Die Instandhaltung und Instandsetzung der Kapellen obliegt den Nutzungsberechtigten zur Gänze. Die Rückgabe der Friedhofskapellen im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes erfolgt entschädigungslos bzw. entsprechend den üblichen Vereinbarungen gemäß der allgemeinen diözesanen Friedhofsordnung.

**10.** Angehörigen der seinerzeitigen Grabnutzer, die die Pflege der Gräber bis zum heutigen Zeitpunkt aufrechterhalten haben, wird der Erwerb einer Grabstelle angeboten. Grundsätzlich besteht für niemanden irgendein Recht auf den Erwerb einer früheren Grabstelle. Alle künftigen Grabnutzer haben die vom Bischöflichen Ordinariat erlassene Friedhofsordnung für den Kirchenfriedhof Klagenfurt-St. Martin grundsätzlich zu akzeptieren.

**11.** Mit der Zahlung der vorgeschriebenen Friedhofsgebühren unterwerfen sich alle künftigen Grabnutzungsberechtigten der Friedhofsordnung der Diözese Gurk sowie der Friedhofsordnung für den Kirchenfriedhof Klagenfurt-St. Martin in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Grabnutzungsberechtigten haben diesbezüglich eine schriftliche Einverständniserklärung zu unterfertigen.

**12.** Die Grabgebühr beträgt einstellig jeweils für 10 Jahre. Mauergräber € 350,--, Gräber am Feld € 280,- Die Betriebskosten betragen derzeit € 15,-- pro Jahr und Grabstelle. Die Erhöhung erfolgt gemäß den kirchlichen Verordnungen.

**13.** Neben dem Kircheneingang südseitig sind entsprechend der Friedhofsordnung der Diözese Gurk die Priestergräber zu reservieren und von der Pfarre zu betreuen.

Klagenfurt-St. Martin, 08.06.2010

**Msgr. Dr. Markus Mairitsch**  
Pfarrvorsteher

**Leopold Rodler**  
zeichnungsberechtigtes Mitglied des AVF